

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Holzminden**

u n d

der **Samtgemeinde/Gemeinde/Stadt/
dem Flecken/Verein Kinderbetreuung Holzminden e. V.**

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) i.V.m. § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen.

1. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe ist, die zum Wohl der Kinder und zur Unterstützung der Eltern im Zusammenwirken zwischen den Vertragspartnern und den Trägern der Kindertagesstätte erfolgt.

Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten, Kleingruppen, sonstige Tageseinrichtungen und Horte mit Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagsbetreuung, die nach §§ 43, 45 SGB VIII eine Pflege- bzw. Betriebserlaubnis benötigen.

Insbesondere die Herausforderungen des demografischen Wandels und die Anforderungen an den Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten zeigen, dass das Kindertagesstättenwesen gesellschaftlich ständig vor neuen Herausforderungen steht, denen sich die Vertragspartner mit den Trägern der Einrichtungen stellen müssen.

1.1 Allgemein

Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde/der Flecken /der Verein Kinderbetreuung Holzminden e. V. nimmt einvernehmlich für den Landkreis Holzminden Aufgaben nach den §§ 22, 22a, 24 und 25 SGB VIII wahr, soweit sie im Gebiet der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde/des Fleckens anfallen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Landkreises für die Gesamtverantwortung einschließlich der Kindertagesstätten- und Jugendhilfeplanung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII). Der Landkreis trägt außerdem die Verantwortung für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und erfüllt gegenüber den Trägern von Einrichtungen dessen Beratungsanspruch durch einen Pool von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Gefährdungseinschätzung.

Die Ausführung der Tagespflege sowie die Regelung der Entschädigung der Tagespflegepersonen, die Berechnung des Kostenbeitrags und die Regelungen für die Kostenübernahme bleiben jedoch in der Zuständigkeit des Landkreises Holzminden entsprechend der „Satzung des Landkreises Holzminden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde/der Flecken unterstützen jedoch die Umsetzung eines bedarfsgerechten Tagespflegeangebots in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtungen einvernehmlich mit dem Landkreis Holzminden.

Hinsichtlich der Integration und Inklusion von Kindern wird auf das regionale Konzept zur Integration und Inklusion in Kindertagesstätten im Landkreis Holzminden verwiesen, das in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

Im Rahmen dieser Verpflichtung stellt der Landkreis den Tageseinrichtungen Beratungshilfe in pädagogischen Angelegenheiten sowie Unterstützung bei der Erarbeitung von Konzeptionen durch die Fachberatung für Kindertagesstätten zur Verfügung.

Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde/der Flecken verpflichtet sich, den Landkreis bei Planungen, Änderungen der Betriebserlaubnis, Genehmigungsverfahren sowie bei Besuchen der Landesschulbehörde bzw. des Kultusministeriums zu beteiligen. Konzeptionen der Träger zum Betreiben von Kindertagesstätten sollten in Hinblick auf die Qualitätssicherung der Kitafachberatung des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

Die Vergabe von Betreuungsplätzen obliegt den zuständigen Kommunen. Die Kommunen bzw. die betreibenden freien Träger der Kindertagesstätten informieren die Eltern, ab wann und in welchem zeitlichen Umfang ihrem Kind ein Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Landkreis Holzminden betreibt ein „KitaPortal Landkreis Holzminden“. Die Leiter*innen bzw. die Träger der Kindertagesstätten aktualisieren die Stammdaten bei Veränderungen zeitnah und selbständig.

Der Landkreis Holzminden verpflichtet die Samtgemeinden/Gemeinden/Städte/den Flecken nicht, die Aufgaben unter 1.1 (Kinderbetreuung) selber wahrzunehmen. Die Aufgabe kann somit an freie Träger abgegeben werden. Die Kostenerstattungen aufgrund dieser Vereinbarung erfolgen direkt an den jeweiligen Träger.

1.2 Kostenerstattungspflicht

Soweit eine den tatsächlichen Bedarf abdeckende Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde stattfindet, erstattet die Wohnortgemeinde einen auf den Platz bezogenen Kostenanteil und rechnet diese mit der aufnehmenden Gemeinde ab, sofern damit eine gesicherte Erfüllung des Rechtsanspruches dauerhaft gewährleistet wird.

Die Ausgleichsabgabe durch die Wohnortgemeinde ist ~~dann~~ zu erbringen, sofern die Wohnortgemeinde bestätigt, dass kein dem Wunsch der Elternteile entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Es wird dabei Bezug genommen auf die gemeinsamen Empfehlungen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) in der jeweils gültigen Fassung.

Von den errechneten Beträgen werden 80% an die aufnehmende Gemeinde erstattet.

Wird in diesem Zusammenhang ein Unternehmen für den Transport eines Kindes mit Handicap beauftragt, erfolgt eine Kostenerstattung durch die Wohnsitzkommune. Ein Eintreten für diese Kostenanteile durch den Landkreis Holzminden erfolgt nicht.

1.3 Grundsätze

Für die Bestimmung des örtlichen Bedarfs zum Ausbau und zur Förderung der Kindertagesstätten verpflichtet sich der Landkreis Holzminden, die Kindertagesstättenbedarfsplanung für alle Kindertagesstätten im Landkreis Holzminden regelmäßig auf der Basis des bestehenden Bedarfsplanes fortzuschreiben.

Der Kindertagesstättenbedarfsplan bildet damit die Berechnungsgrundlage für örtliche Angebote und deren Fortentwicklung.

Grundlage der Förderung ist auch die Einhaltung der gesetzlich und tariflich geforderten Mindestqualitätsstandards für Kindertagesstätten.

Um eine verlässliche Planung durchführen zu können, verpflichtet sich die Samtgemeinde/Gemeinde/Stadt/Flecken, dem Jugendamt des Landkreises Holzminden alle erforderlichen Daten rechtzeitig zu Beginn der Planungen, die Veränderungen bei den zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen nach sich ziehen, mitzuteilen.

Im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanungsgespräche werden die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung abgestimmt und konkretisiert. Darauf aufbauend treffen die jeweiligen Kommunen eine Vereinbarung zum Ausbau mit dem Landkreis Holzminden.

1.4 Investive Förderung

Eine Investition im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn mit ihr Wirtschaftsgüter erstellt oder angeschafft werden, die über einen längeren Zeitraum genutzt werden können und die in einem doppischen Haushalt in das Anlagevermögen aufgenommen und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Sollen für investive Maßnahmen Zuschüsse beim Landkreis beantragt werden, so ist der Landkreis darüber frühzeitig zu informieren. Zweimal jährlich melden die Kommunen dem Jugendamt des Landkreises Holzminden daher die voraussichtlichen Bedarfe. Der Landkreis Holzminden verpflichtet sich seinerseits, die bekannten Bedarfe im Rahmen der Haushaltsberatungen einzubringen.

Grundsätzlich müssen die Investitionsmaßnahmen in Kindertagesstätten bedarfsentsprechend und wirtschaftlich ausgerichtet sein. Der Landkreis Holzminden

behält sich vor, die beabsichtigten Maßnahmen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde/der Flecken hat das Jugendamt mit Beginn der Planungen, insbesondere bei der Standortbestimmung, der Aufstellung des Finanzierungsplans sowie bei wesentlichen Veränderungen des Betreuungskonzepts zu beteiligen. Das Benehmen mit dem Landkreis Holzminden ist entsprechend herzustellen, wobei die Kindertagesstättenbedarfsplanung, die Kita-Fachberatung sowie die Belange betroffener Eltern - in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf - hierbei Berücksichtigung finden. Wesentliche Abweichungen/Änderungen während der Plan- oder Umsetzungsphase, insbesondere beim Zeitplan oder der Finanzierung, sind dem Landkreis Holzminden unverzüglich mitzuteilen und ggf. ist, ebenfalls unverzüglich, ein Änderungsantrag in Bezug auf die Förderung zu stellen.

Bei der Antragstellung ist ein detaillierter Kostenvoranschlag/eine Kostenschätzung und eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen.

Der Landkreis Holzminden gewährt eine Förderung in Höhe von maximal 50 % der ungedeckten Kosten der Investitions- bzw. der Unterhaltungsmaßnahme für

1. die Neuschaffung oder den Erhalt von -dem Bedarf entsprechenden- Plätzen in einer öffentlichen Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflegestelle
2. sonstige notwendige bauliche Maßnahmen in öffentlich geförderten Kindertagesstätten oder einer Kindertagespflegestelle, mit einem Gesamtmaßnahmenvolumen von mind. 5.000 €, bspw.
 - a) Beseitigung oder Abwehr gesundheitsgefährdender Schadstoffe
 - b) Sanierungen
 - c) Sprachförderung
 - d) Bewegungserziehung
 - e) naturwissenschaftlichen Grundförderung
 - f) Umbaumaßnahmen zur Unterstützung inklusiver Betreuung
 - g) Verbesserung der fachlich-inhaltlichen Konzepte
 - h) Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Personals wie z. B.
 - a. Schallschutz
 - b. Lichteinfall
 - c. Räumlichkeiten

Übliche Unterhaltungsaufwendungen wie Grundstückspflege oder Kleinreparaturen werden nicht gefördert.

Der Anspruch auf die Förderung einer Grundsanierung besteht frühestens 15 Jahre nach Inbetriebnahme der Einrichtung. Die Mindestfrist bis zu einer erneuten Förderung der durch die Grundsanierung erfassten Gewerke beträgt 12 Jahre.

Auf die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung wird inhaltlich Bezug genommen.

Eine Auszahlung der Forderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

1.5 Betriebskostenförderung

Der Landkreis Holzminden gewährt allen anerkannten Trägern von Tageseinrichtungen eine jährliche Betriebskostenförderung. Dabei werden auch die Krippen, sonstige Tageseinrichtungen und Hort-Angebote berücksichtigt, die in den Zuständigkeiten der Vertragspartner vorgehalten werden. Die Förderung bezieht sich auf Angebote, für die eine Betriebserlaubnis besteht und die die gesetzlichen Auflagen zur Betreuungsqualität einhalten.

Die monatliche Betriebskostenförderung errechnet sich wie folgt:
Zugrunde zu legen sind die sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Gruppengrößen. Weiterhin sind die individuellen Gruppenöffnungszeiten für die jeweilige Gruppe zu berücksichtigen. Dabei ergibt sich die Gruppenöffnungszeit pro Tag aus der wöchentlichen Öffnungszeit der jeweiligen Gruppe geteilt durch die Öffnungstage der jeweiligen Gruppe in Stunden. Beide Parameter werden mit einem Pauschalsatz multipliziert, so dass sich als Produkt dann ein Zuschussbetrag für die jeweilige Gruppe ergibt.

Der Pauschalsatz beträgt

- ab dem 01.01.2026 monatlich 900 € und
- ab dem 01.01.2027 monatlich 1.190 €.

Ab dem 01.01.2028 erhöht sich die Pauschale jährlich um 5 Prozent. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Die vom Landkreis Holzminden zur Verfügung gestellten Vordrucke zur Übersicht der Gruppenöffnungszeiten dienen als Grundlage zur Berechnung der Förderung, und sind diesem zur Verfügung zu stellen.

Änderungen sind vom Träger rechtzeitig anzuzeigen.

Der Gesamtbetrag der Förderung soll in zwei Teilbeträgen jeweils im Mai und Oktober des Kalenderjahres gezahlt werden. Die Beträge werden dem jeweiligen Träger der Tageseinrichtung ausgezahlt.

1.6 Evaluation

Die Höhe der Pauschale wird, beginnend im 2. Quartal 2028, in einem Zweijahresrhythmus evaluiert und erforderlichenfalls für die Zukunft angepasst. Bei der Berechnung der Höhe der Pauschale soll dabei zwischen Kommunen und Landkreis Holzminden die hälftige Teilung des bei den Kommunen nach Abzug der Landeszuschüsse und anderer Einnahmen verbleibenden Defizits erreicht werden.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung dieser Vereinbarung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

3. Inkrafttreten / Kündigung

Diese Vereinbarung ersetzt die Regelung von 2021 und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung finden die Regelungen dieser Vereinbarung Anwendung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung. Eine neue Vereinbarung ist bis zum 31.12. des übernächsten Jahres abzuschließen.

Darüber hinaus ersetzt diese Vereinbarung alle anderen Vereinbarungen oder Absprachen, die anderweitige Regelungen als in dieser Vereinbarung zum Gegenstand haben.

_____, den

LANDKREIS HOLZMINDEN
als örtlicher Träger der Jugendhilfe

Bürgermeister / Samtgemeindebürgermeister

Landrat

Gemeindedirektor